



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

Leitfaden
Landwirtschaft
Rinderhaltung





Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches.....	4
1.1 Geltungsbereich.....	4
1.2 Teilnahme der Betriebe	4
2 Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1 Allgemeine Betriebsdaten	4
2.1.2 Zeichennutzung.....	4
2.1.3 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.....	5
2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement	5
2.1.5 Umsetzung und Dokumentation der Eigenkontrolle	5
2.1.6 Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen bei Abweichungen.....	6
3 Anforderungen Rinderhaltung.....	6
3.1 Rückverfolgbarkeit	6
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang.....	6
3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	6
3.1.3 Herkunft und Vermarktung	6
3.1.4 Bestandsaufzeichnungen	8
3.2 Futtermittel	8
3.2.1 Futtermittelbezug	9
3.2.2 Einzelfuttermittel gemäß Positivliste.....	9
3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle.....	9
3.2.4 Einsatz fahbarer Mahl- und Mischanlagen.....	10
3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser	10
3.2.6 Hygiene der Tränken und der technischen Anlagen für die Futtermittelherstellung	11
3.2.7 Futtermittellagerung	11
3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel	11
3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt	11
3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung	12
3.3.3 Einsatz von Arzneimitteln und Impfstoffen	12
3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere.....	13
3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich	13
3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosick und Festmist Lagerung	13
3.4.2 Nährstoffvergleich.....	14
3.5 Hygiene	14
3.5.1 Gebäude und Anlagen	14
3.5.2 Betriebshygiene.....	14
3.5.3 Biosichernde Maßnahmen	15
3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	16
3.6 Tierschutzgerechte Haltung.....	16
3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere.....	16
3.6.2 Allgemeine Haltungsanforderungen	17
3.6.3 Anforderungen an Stallböden	17
3.6.4 Stallklima, Temperatur,Lärmbelästigung, Lüftung	17
3.6.5 Beleuchtung.....	18
3.6.6 Einhaltung der Bestands- bzw. Besatzdichte.....	18
3.6.7 Notstromaggregat, Alarmanlage	19
3.7 Monitoringprogramm und Befunddaten	19
3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm	19
3.8 Tiertransport	19
3.8.1 Umgang mit den Tieren	20
3.8.2 Transportfähigkeit.....	20
3.8.3 Anforderungen an das Transportmittel.....	21



3.8.4	Überprüfung der Tierkennzeichnung	22
3.8.5	Platzbedarf beim Transport	23
3.8.6	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen	23
3.8.7	Reinigung und Desinfektion.....	24
3.8.8	Lieferpapiere.....	25
3.8.9	Zeichennutzung für den Tiertransport.....	25
3.8.10	Zeitabstände für das Füttern sowie Beförderung und Ruhezeiten (für Transporte über 50km)	25
3.8.11	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50km).....	26
3.8.12	Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50km).....	26
3.8.13	Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km).....	26
3.8.14	Zulassung Transportunternehmer(für Tiertransporte über 65km).....	27
3.8.15	Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)	27
3.8.16	Fahrtenbuch.....	27
4	Definitionen	27
4.1	Zeichenerklärung.....	27
4.2	Abkürzungen	28
4.3	Begriffe und Definitionen.....	28
5	Mitgeltende Unterlagen.....	29
6	Anlagen.....	30
6.1	Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern.....	30
6.1.1	Bemerkungen.....	30
6.1.2	Meldungen an den Bündler.....	30
6.1.3	Kontrolle.....	30
6.1.4	Probennahme und Analyse.....	30
6.1.5	Untersuchung der Proben	30
6.1.6	Freigabe der Kälber.....	31
6.1.7	Organisationsplan für den Bündler	31



1 Grundsätzliches

QS – das ist Qualitätssicherung vom Landwirt bis zur Ladentheke. Der Herstellungsprozess ist durchgängig dokumentiert und unabhängig kontrolliert. Das QS-Prüfzeichen gibt ein klares Signal für den Kauf sicherer Lebensmittel von von zuverlässigen Lieferanten.

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für die Stufe Landwirtschaft speziell zur Rinderhaltung entwickelt. Er umfasst alle Anforderungen für die Betriebszweige (Produktionsarten):

- Rindermast
- Kälbermast
- Fresser- und Kälberaufzucht
- Milchviehhaltung
- Mutterkuh- und Ammenkuhhaltung

1.2 Teilnahme der Betriebe

Jeder landwirtschaftliche Betrieb kann sich über einen Bündler im QS-System anmelden, mit dem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Die Liste der zugelassenen Bündler ist im Internet veröffentlicht unter www.q-s.de.

Liste der zugelassenen Bündler

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 Allgemeine Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht zu erstellen mit folgenden Inhalten:

- Adresse mit Registriernummern (z.B. VVVO-Nr)
- Telefon- und Fax-Nummer, Email-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierproduktion; insbesondere bei Selbstmischern ist die Tierplatzzahl oder Futtermenge (relevant für Futtermittelmonitoring) festzuhalten.

Änderungen der o.g. Daten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind folgende Daten zu dokumentieren:

- Lagerkapazitäten für Erntegut
- Lagerkapazitäten Gülle, Jauche, Festmist
- Betriebskizze, Lagepläne

Alle Dokumentationen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden. Änderungen der Stammdaten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.

Betriebsübersicht

2.1.2 Zeichennutzung

Das QS-Prüfzeichen ist ein geschütztes Konformitätszeichen für Produkte, die nach den Anforderungen des Systemhandbuchs hergestellt und vermarktet werden. Die Systempartner sind berechtigt, das QS-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch Vertrag mit QS (Systemvertrag) oder durch



ausdrückliche Vereinbarung mit ihrem Bündler gestattet worden ist. Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe dieses Vertrages/dieser Vereinbarung und dem Gestaltungskatalog zulässig.



Gestaltungskatalog (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk)

2.1.3 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen



Das auditierte Unternehmen muss für alle vom Auditor im Audit festgestellten C- und D/K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Im Maßnahmenplan müssen die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden. Die Erarbeitung des Maßnahmenplans durch das auditierte Unternehmen dient dem Ziel der ständigen Verbesserung.

2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement

Im Rahmen einer frühzeitigen Gefahrenabwehr und damit eines Krisenmanagements sind Information zu kritischen Ereignisfällen so schnell wie möglich an QS, ggfs. auch an die Behörden weiterzuleiten. Kritische Ereignisse für den Systempartner, die betroffene Stufe oder das gesamte QS-System kann jedes Vorkommnis sein, bei dem gesundheitliche Gefahren für Verbraucher oder Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QS-System als Ganzes drohen. Das Ereignis- und Krisenmanagement dient dem Schutz des Verbrauchers vor möglichen Gefahren, die von Lebensmitteln ausgehen können. Jeder Systempartner hat das Ereignisfallblatt vorrätig zu halten, um im Ereignisfall die erforderlichen Personenkreise zielgerichtet zu informieren.



Ereignisfallblatt



Systempartner müssen Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit einrichten, die sicherstellen, dass innerhalb von 24 Stunden nach Kontaktaufnahme mit dem Systempartner die Informationen zur Rückverfolgbarkeit bei QS vorliegen.

Die internen Prozesse zur Rückverfolgbarkeit sollten so gestaltet werden, dass die entsprechenden Informationen innerhalb von vier Stunden zusammengetragen sind.

Folgende Informationen zu Kunden und Lieferanten sind relevant:

Name, Anschrift und Telefonnummer

QS ID bzw. Standortnummer

Art und Menge der gelieferten Produkte

Lieferdatum

Grundsätzlich müssen alle Systempartner QS einen Krisenbeauftragten benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten zu erreichen ist.

2.1.5 Umsetzung und Dokumentation der Eigenkontrolle



Die Einhaltung der Kriterien ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen.

Die regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen ist mindestens einmal jährlich anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die gewährleisten, dass die Anforderungen erfüllt werden, ersetzen Formblätter. Die internen Kontrollen können sowohl durch automatische Registrierungsprozesse als auch



durch manuelle Aufzeichnungen sichergestellt werden.

Dokumente und Aufzeichnungen der im Rahmen des Eigenkontrollsystems durchgeführten internen Kontrollen müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Eigenkontrollcheckliste

2.1.6 Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen bei Abweichungen

Die bei der Durchführung der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu sind Fristen festzulegen.

3 Anforderungen Rinderhaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Zugänge von Waren, die im Zusammenhang mit der Rinderhaltung eingesetzt werden, sind zu dokumentieren. Die Dokumentation dient dem Nachweis, dass die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgt werden können und im Falle eines Regresses die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann. Die vorhandenen Nachweise müssen auf Nachfrage vorzuweisen sein. Der Wareneingang kann anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen (Buchführung) belegt werden.

Dies kann insbesondere folgenden Bezug betreffen:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z.B. Einsatz fahrbare Mahl- und Mischanlagen)

Lieferscheine, Rechnungen

3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein.

Viehverkehrsverordnung

EU-Hygienepaket (EG) Nr. 852 – 854/ 2004 (Fleischhygieneverordnung)

Der Rinderhalter hat jedes Rind mit zwei Ohrmarken zu kennzeichnen, die ihm von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilt werden. Verliert ein Rind eine Ohrmarke, so hat der Tierhalter eine Ersatzohrmarke unverzüglich von der zuständigen Stelle zu beantragen und das Tier erneut zu kennzeichnen.

3.1.3 Herkunft und Vermarktung

Nur Tiere aus QS-zertifizierten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und/oder vermarktet worden sind).

Kälber oder Fresser müssen nicht aus QS-Betrieben bezogen werden. Unabhängig davon müssen alle Rinder (ausgenommen Mastkälber) mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung unter QS-Bedingungen gehalten werden. Für Mastkälber gilt dies nach dem Absetzen für die



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

gesamte Mastdauer.

Sollte in Einzelfällen (Mastkälber ausgenommen) eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist notwendig sein, so dürfen diese Tiere nicht als QS-Tiere vermarktet werden.

Die Überprüfung der Systemteilnahme und Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt über die Abfrage des Systempartners in der zentralen QS-Softwareplattform (Suchkriterium: VVVO-Nr.).

Bestandsregister, Lieferscheine



Information zur Lebensmittelkette



Erfolgt die Schlachttieruntersuchung ausschließlich im Schlachtbetrieb, müssen dem Schlachtunternehmen die erforderlichen Informationen zur Lebensmittelkette vor der Schlachtung vorliegen. Die relevanten Informationen in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit müssen insbesondere Folgendes umfassen¹:

Status des Herkunftsbetriebs oder Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit*+

Gesundheitszustand der Tiere*+

den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie sonstige Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten

Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können

Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind

einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes*+

Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte+

Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebes normalerweise hinzuzieht*

¹ Die mit * gekennzeichneten Informationen muss der Schlachthofbetreiber nicht erhalten, wenn diese Informationen dem Betreiber (beispielsweise im Rahmen einer Dauervereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) bereits bekannt sind. Das gleiche gilt für die mit + gekennzeichneten Informationen, wenn der Erzeuger erklärt, dass keine relevanten Informationen mitzuteilen sind.



Die Informationen können im Wege des elektronischen Datenaustauschs oder in Form einer vom Erzeuger unterzeichneten Standarderklärung übermittelt werden.

Hinweis: Die Lebensmittelketteninformation kann mit den Lieferpapieren kombiniert werden.

Bei der Lieferung von Rindern kann in der Lebensmittelketteninformation auf die Angabe der Ohrmarkennummern in den beigefügten Stammdatenblättern verwiesen werden.



Lebensmittelketteninformation, Gesundheitsbescheinigung bzw. Standarderklärung

3.1.4 Bestandsaufzeichnungen



Jeder Tierhalter ist zur Führung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet (Bestandsregister). Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Verlustsituation im Bestand zu gewinnen.



Viehverkehrsverordnung



Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsanstalt, Untersuchungsbefunde etc.

Folgende Angaben müssen auf einem Rinderhaltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum oder Geburtsdatum (bei Geburt im eigenen Betrieb)
- Abgangsdatum, Tod
- Ohrmarkennummer, Rasse, Geschlecht, Ohrmarkennummer der Mutter
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, TKBA, Sektion, ggf. weitere)

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Fall sind die Eintragungen unverzüglich vorzunehmen.

- Der Nachweis dieser Information kann auch durch die elektronische Datenbank (HIT) erfolgen. In diesen Fällen müssen die Veränderungen in der elektronischen Datenbank (HIT) unverzüglich erfolgen.

HI-Tier-Datenbank Definitionen

Der Rinderhalter muss jede Veränderung des Rinderbestandes der zuständigen Behörde innerhalb von sieben Tagen melden unter Angabe der Ohrmarkennummer und des Datums des Zugangs oder Abgangs.

3.2 Futtermittel



Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß Futtermittelhygieneverordnung bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel bezogen werden, müssen registriert sein.



Futtermittelhygieneverordnung

3.2.1 Futtermittelbezug

K.O.

Tierhalter dürfen nur solche Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) zukaufen und einsetzen, die von QS zugelassenen Futtermittelherstellern stammen. Bei Bezug von Futtermitteln über einen Händler und über Transporteure sollten auch diese QS zugelassen sein (die Überprüfung dieser Unternehmen erfolgt auf der Stufe Futtermittelwirtschaft). Alle lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suche unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Die Futtermittel, die nach QS-Bedingungen hergestellt und von QS-Betrieben angeboten werden, unterliegen in den tierhaltenden Betrieben keinen weiteren Untersuchungen im Rahmen von QS. Die Rückverfolgbarkeit aller bezogenen Futtermittel muss gewährleistet sein.

Ausnahme: An den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Rohwaren, direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, stellt QS keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung.



Futtermittelhersteller und Händler sind verpflichtet, QS Futtermittel eindeutig als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss bei loser Ware artikel- / produktspezifisch als QS-Ware oder entsprechend einem von QS anerkannten Standard auf dem Lieferschein erfolgen. Bei Sackware muss jeder einzelne Sack entsprechend und eindeutig gekennzeichnet sein.



Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger

3.2.2 Einzelfuttermittel gemäß Positivliste

K.O.

Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „Positivliste für Einzelfuttermittel“ gelistet sind oder in den entsprechenden Listen QS-anerkannter Standardgeber, siehe www.q-s.de (Handbücher, Futtermittelwirtschaft). Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer ist verboten.



Positivliste für Einzelfuttermittel

3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selber mischen (z.B. Maissilage) oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Anteile der Komponenten hervorgehen. Werden Futtermittelzusatzstoffe eingemischt (z.B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren), so muss deren Einsatz risikoorientiert nach HACCP-Grundsätzen erfolgen und dokumentiert werden (Art. 5 der VO 183/2005).



Mischprotokoll, Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen



Futtermittelmonitoring



Bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben sind jährlich entsprechend der Kontrollpläne für die Landwirtschaft (LF Futtermittelmonitoring) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der eingesetzten selbsthergestellten Futtermittel obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Bezieht ein Landwirt Lebensmittel aus dem Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Speiseöl) und setzt dieses in der Tierfütterung ein, sind diese Produkte als eigenerzeugte Futtermittel zu sehen und in den landwirtschaftlichen Kontrollplan zu integrieren.

Landwirte, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.



Leitfaden Futtermittelmonitoring

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Bereich QS-Ackerbau (Drusch- und Hackfrüchte) zugelassen sind, wird die Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

Futtermittelkontrolle bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben



Definition landwirtschaftlicher Selbstmischer

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft.

Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d.h. den gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.

3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen



Für den Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, die eine QS-Anerkennung haben. Diese lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suche in der QS-Softwareplattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.



Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzubewahren.

3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.



Landwirte müssen sich über Risiken der Region, in der sie Futtermittel erzeugen, informieren. Informationen werden üblicherweise über die Fachmedien veröffentlicht oder liegen bei den Länder- oder Kreisbehörden sowie den Landwirtschaftskammern vor. Werden für eine Region besondere Risiken benannt, sind diese bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel zu berücksichtigen.

Bei der Gewinnung von Futtermitteln, insbesondere Raufutter (z.B. Heu, Silage) oder Futterpflanzen (z.B. Gras, Klee, Luzerne) ist auf eine hygienische Behandlung des Erntegutes zu achten. Insbesondere ist eine Verschmutzung (z.B. mit Erde, Steinen, Holz oder anderen Substanzen) weitestgehend zu vermeiden. Im Vorfeld der Ernte ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittelrückstände durch Einhalten der vorgegebenen Wartezeiten vermieden werden. Zudem muss das Risiko einer Belastung des Erntegutes nach mineralischer und/ oder organischer Düngung berücksichtigt werden.

Bei der Gewinnung von Silage ist darauf zu achten, dass diese sauber eingebracht und gelagert wird. Fehlgärungen müssen vermieden werden, da hierdurch die mikrobiologische Qualität des Futtermittels nachteilig beeinflusst werden kann und ein Risiko für die Tiergesundheit sowie die Lebensmittelsicherheit und damit menschliche Gesundheit besteht.

Tränkwasser

Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

3.2.6 Hygiene der Tränken und der technischen Anlagen für die Futtermittelherstellung

Tränken und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind regelmäßig zu kontrollieren.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Transport von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

3.2.7 Futtermittellagerung

Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen und Schadnagern).

Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z.B. auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).

Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial kontaminiert werden.

3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt

K.O.

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (siehe Mustervertrag).

Der Inhalt des Betreuungsvertrages ist bis zum 1.1.2012 an den Inhalt des Mustervertrages in der



geltenden Version anzupassen.

Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Betriebsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes und die Bestandsbesuche sind vom Tierarzt zu dokumentieren und vom Betrieb aufzubewahren.

tierärztlicher Betreuungsvertrag, tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle, Tierbetreuungsplan, ggfs. Maßnahmenplan, ggfs. Impfplan

Bestandsbetreuung

Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei sind auch die Leistungen der Tiere und die diese beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Der Tierarzt muss auf Rinderbetrieben mindestens einmal jährlich einen Bestandsbesuch durchführen und diesen dokumentieren. Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen, der eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter über einen Handlungsbedarf benachrichtigt. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen vorbeugenden Besuch mindestens einmal pro Jahr abzustatten. Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jeder Untersuchung dem Betrieb überlassen werden.

3.3.3 Einsatz von Arzneimitteln und Impfstoffen

Bezug von Arzneimitteln

Die vom Tierhalter bezogenen Arzneimittel müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u.a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Landwirt muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Verabreicht der Tierarzt die Arzneimittel, sind die tierärztlichen Arzneimittel-Nachweise ebenfalls aufzubewahren; die chronologische Dokumentation muss eingehalten werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird die Führung eines Bestandsbuchs empfohlen.



Bei der Verabreichung der Arzneimittel durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden. Der Tierarzt kann die Ausführung der Impfung auf den Landwirt übertragen. Dafür muss ein mindestens jährlich aktualisierter Impfplan vorliegen.



Tierimpfstoff-Verordnung, Arzneimittelgesetz

Medikamentenlagerung

Medikamente sind entsprechend den Medikamentenaufdrucken aufzubewahren (z.T. im Kühlschrank). Nach Ablauf der Verfallsdaten sind die Arzneimittel zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen.

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.

3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

K.O.

3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich

3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosick und Festmist Lagerung

Anlagen für das Lagern (und Abfüllen) von Gülle, Jauche sowie Silagesickersäften müssen standsicher und dauerhaft dicht sein. Eine Verschmutzung von Grund- oder Oberflächenwasser durch Gülle, Jauche oder Silosickersaft ist zu vermeiden.

Die ortsfeste Lagerung von Stalldung wird auf geeigneten Lagerflächen vorgenommen, die mit einer festen, dichten und Wasser undurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sind. Die Lagerfläche ist durch eine seitliche Einfassung sowohl gegen das Abfließen von Jauche als auch das Einfließen von Oberflächenwasser geschützt. Die während der Stallungslagerung anfallende Jauche kann in eine Jauche- oder Güllegrube (bzw. eine andere geeignete Sammeleinrichtung) abgeleitet werden. Es darf kein Eintrag in das Grund- oder Oberflächenwasser erfolgen.

Die vorhandenen Lagerkapazitäten müssen eine zuverlässige Einhaltung der zu beachtenden Sperrfristen für die Ausbringung (sechs Monate, ggf. Nachweis über anderweitige umweltgerechte Verwertung / Entsorgung) von Jauche, Gülle und sonstiger flüssiger organischer Düngemittel ermöglichen. Gärrückstände aus diesen Stoffen mit flüssiger Konsistenz sind analog zu behandeln. Gegebenenfalls sind länderspezifische Regelungen zu beachten.

Dungausbringung

Abwässer und Schlamm aus Kläranlagen werden nicht in Bereichen ausgebracht, die den Tieren zugänglich sind oder zur Düngung von Dauergrünland (z.B. Weideland) verwendet werden, dessen Aufwuchs an Tiere verfüttert wird.



Dung sollte vor dem Verbringen aus dem Betrieb mindestens drei Wochen, flüssige Abgänge mindestens acht Wochen gelagert werden. Dies gilt nicht, falls der Dung und die flüssigen Abgänge bodennah ausgebracht werden.



3.4.2 Nährstoffvergleich

Jährliche Nährstoffvergleiche der Zu- und Abfuhr sind gemäß guter fachlicher Praxis und gemäß Düngerverordnung auf Betriebsebene² für die Teilnahme am QS-System verbindlich vorgeschrieben. Die Nährstoffvergleiche sind für Stickstoff (N) und Phosphor (P_2O_5) jährlich bis spätestens zum 31. März (der auf den Ablauf des Düngejahres folgt) als Flächen- oder aggregierte Schlagbilanz zu erstellen und in einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzustellen (Stickstoff 3-jährig, Phosphat 6-jährig).

Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist bei deren Übernahme bzw. Abgabe der Nachweis über die Herkunft bzw. den Verbleib zu erbringen. Die Belege sind entsprechend abzulegen. Die übernommenen Wirtschaftsdünger sind bei der Nährstoffbilanzierung zu berücksichtigen.

ggf. Abgabe-/Übernahmenachweis Wirtschaftsdünger, Nährstoffbilanz

Düngerverordnung

3.5 Hygiene

3.5.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Schutz der Tierbestände

Die Ställe sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o.ä.) kenntlich zu machen.

3.5.2 Betriebshygiene

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden. Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden.

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben. Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg- oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig gereinigt werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

² Ausgenommen von dieser Forderung sind:

- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus
- Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen
- ausschließliche Zierpflanzenflächen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung und einem Stickstoffanfall bis max. 100 kg N/ha und keiner sonstigen N-Düngung
- Betriebe ohne wesentliche N- und P-Düngung (<50 kg N bzw. <30 kg P_2O_5 /ha und Jahr)
- Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft <500 kg N/Betrieb
- <10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und dabei ≤ 1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und in denen < 500 kg N/Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen



Spezialisierte Kälbermast

Landwirtschaftliche Betriebe, die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.



Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten. Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

3.5.3 Biosichernde Maßnahmen

Verwendung von Einstreu

Zu verwendende Einstreu muss tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es ist nur Einstreu zu verwenden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen sind durchzuführen.

Spezialisierte Kälbermast

Die Anforderungen für Einstreu gelten auch für die Verwendung von Rindenmulch, Kompost oder Torf.

Holzhäcksel und Sägespäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt und staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäcksel oder Sägespänen beim Ein-/Ausställen und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.

Kadaverlagerung

Die Kadaverlagerung ist möglichst außerhalb vom Stallbereich vorzunehmen. Das Kadaverlager/ der Kadaverbehälter ist so zu platzieren, dass die Tierkörperbeseitigungsunternehmen zur Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

Rinder sind bis zur Abholung durch die TKBA abgedeckt zu lagern.

Schädlingsbekämpfung

Es muss regelmäßig und systematisch geprüft werden, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadinsekten sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Dies kann über Klebefallen, Köderboxen und ähnliches an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen. Bei Schädlingsbefall ist eine planmäßige Bekämpfung vorzunehmen und diese entsprechend nachzuweisen (z.B. Vorhandensein von Fallen, Köderboxen, Lieferscheine über den Bezug von Ködern, etc.). Schädlinge müssen wirksam und sachgerecht bekämpft werden; ggfs. sind professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzuzuziehen.

Betriebe, die in der Nähe von Müllhalden liegen oder die Hausmüll in der Nähe des Betriebes lagern, haben dies bei der Bekämpfung von Schädlingen besonders zu berücksichtigen.



Quarantäne

Wenn neue Tiere in einen Bestand aufgenommen werden, ist zu entscheiden, ob zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten eine Quarantäne notwendig ist oder ob die Tiere direkt in den Bestand eingegliedert werden können.

3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall/ das Stallabteil einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften ggfs. sachgemäß gereinigt werden. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, z.B., Reinigungsplan, Verfahrensanweisung

3.6 Tierschutzgerechte Haltung

Einhaltung der Tierschutzvorschriften

Grundlage für die Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung sind die rechtlichen Regelungen, insbesondere das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen haben das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Dabei vorgefundene tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u.a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit des Fells
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht. Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen außerdem so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden (Ausnahme: Wasserversorgung Kälber erst ab zwei Wochen).

Einstreumaterial muss häufig genug gewechselt werden und darf nicht verschimmelt sein (keine Nachgärung, keine Verschmutzung, kein altes Futter).



Bei ganzjähriger Weidehaltung ist die gute fachliche Praxis anzuwenden. Eine regelmäßige Kontrolle auf Tiergesundheit, Futter- und Wasserversorgung ist auch bei der Weidehaltung erforderlich. Angemessene bzw. vorgeschriebene Wartezeiten bei der Beweidung nach Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie beim turnusmäßigen Beweiden (Weideumtrieb) sind einzuhalten.

3.6.2 Allgemeine Haltungsanforderungen

K.O.

Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke, und die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Spezialisierte Kälbermast

Bei der Aufstallung der Mastkälber ist zu beachten, dass die Einstallung zu einer Mastgruppe maximal über einen Zeitraum von drei Wochen erfolgen darf. Tiere dürfen spätestens drei Monate vor der geplanten Schlachtung nicht mehr in einen anderen Betrieb verbracht werden.



Betriebe, in denen Mastkälber nach dem Absetzen im Freiland gehalten werden, das heißt, deren Mastkälber Zugang zu Einrichtungen im Freien haben (dazu zählt auch Offenstallhaltung), werden nicht unmittelbar für die risikobasierte Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1244/2007 berücksichtigt, können aber nach Maßgabe des zuständigen amtlichen Veterinärs entsprechend herangezogen werden.

Diese Information wird im Audit erfasst und im Prüfbericht hinterlegt.

3.6.3 Anforderungen an Stallböden

Stallböden müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein.

Liegeflächen in Laufställen sind trocken und sauber zu halten.

Kälber im Alter von bis zu 2 Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche zur Verfügung steht. Bei Kälbern bis zu einem Alter von sechs Monaten darf, sofern es sich um einen Spaltenboden handelt, die Spaltenweite höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm betragen, mit einer Toleranz von 0,3 cm. Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens 8 cm betragen. Bei älteren Rindern darf die Schlitzweite 3,6 cm nicht überschreiten und die Auftrittsweite muss rund 10 cm betragen.

3.6.4 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmegeklämt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.



Stalltemperatur

Im Liegebereich der Rinder soll die Lufttemperatur 25 °C nicht überschreiten.

Lüftung

Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte dauerhaft nicht überschritten sein (Tab. 1):

Tab. 1: Maximalwerte an Gasen [cm³]/Kubikmeter Luft

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm ³
Kohlendioxid	3.000 cm ³
Schwefelwasserstoff	5 cm ³

3.6.5 Beleuchtung

Die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer ist bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse sicherzustellen; bei hierfür unzureichendem natürliche Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Die Ställe für Rinder müssen mit Lichtöffnungen und Kunstlicht ausgestattet sein. Im Aufenthaltsbereich der Kälber ist eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux sicherzustellen.

3.6.6 Einhaltung der Bestands- bzw. Besatzdichte

Rind

In Laufställen müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein.

Kälber

Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen dürfen einzeln nur in Boxen gehalten werden, wenn:

- die Box
 - bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm
 - bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang ist und
- die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm, bei anderen Boxen mindestens 90 cm beträgt.

Kälber über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Entsprechend seinem Lebendgewicht muss hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tab. 2 zur Verfügung stehen:



Tab. 2: Mindestbodenfläche [m²]/Rind [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindestfläche
bis 150 kg	1,5 m ²
von 150 kg bis 220 kg	1,7 m ²
über 220 kg	1,8 m ²
über 400 kg	2,2 m ²

Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle

- von Kälbern im Alter von bis acht Wochen 4,5 m²
- von Kälbern von über acht Wochen 6 m² Mindestbodenfläche hat.

3.6.7 Notstromaggregat, Alarmanlage

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein. Notstromaggregate und Alarmanlagen müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

3.7 Monitoringprogramm und Befunddaten

3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm

Mastkälber (Rinder bis zum Alter von acht Monaten) unterliegen Rückstandskontrollen u.a. auf Beta-Agonisten, künstliche und natürliche Hormone sowie andere kritische Substanzen, wie z.B. Chloramphenicol. Der Kälbermäster muss die Aufstallung der Tiere spätestens nach sechs Wochen an den Bündler melden. Dieser organisiert die Probenahme, die von unabhängigen Instituten gemäß Rückstandskontrollplan für Mastkälber durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Rückstandskontrollen sind zu dokumentieren.

⇒ 6.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

Ergebnisse der Rückstandskontrollen, Zertifikat

3.8 Tiertransport

Ab dem 1.1.2011 müssen Landwirte beim Transport von Tieren die nachfolgenden Vorgaben einhalten.

Bedingungen für den Transport von Tieren

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden.



Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten werden. Alle Tiertransporte müssen mit geeigneter und vorausschauende Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.



▶ Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen [...]

▶ Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) 1/2005

3.8.1 Umgang mit den Tieren

Die mit den Tieren umgehenden Personen müssen hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen (ein Befähigungsnachweis ist für Fahrten < 65 km nicht erforderlich).

Es ist verboten:

- Tier zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere am Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Hörnern oder Nasenringen anzubinden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden und sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten³
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied³
- geschlechtsreife männliche von weiblichen Tiere
- behornte von unbehornten Tieren
- rivalisierende Tiere
- angebundene von nicht angebundene Tieren

Anforderungen zur Anbindung

Wie während des Transports gilt generell für den Umgang mit Rindern, dass Vorrichtungen zu deren Anbindung bereitgehalten werden müssen. Werden Rinder angebundene, so müssen die Seile, Gurte oder Anbindemittel

- stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen
- so konzipiert sein, das sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

3.8.2 Transportfähigkeit

K.O.

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund ihrer Krankheit oder Verletzung nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

³ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.



Transportunfähig sind insbesondere Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen
- Große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle haben
- Starke Blutungen aufweisen
- Ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- Offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Anforderungen für Tiertransport über 50 km

Es gelten folgende Ausführungen:

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Das Verbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als 14 Tage alte Kälber, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert. Grundsätzlich dürfen Kälber erst nach vollständigem Verheilen der Nabelwunde transportiert werden.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.
- Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet werden.

3.8.3 Anforderungen an das Transportmittel

Die Fahrzeuge und Transportbehälter sowie gegebenenfalls Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge, Transportbehälter und Trennwände muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrung zu treffen, um zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihren eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden.

Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle



erforderlichen Vorkehrung zu treffen, um zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihren eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden.

Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standhalten und so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Fahrzeuge und Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein. Sie müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt werden und möglichst nicht überwunden werden können.

Belüftung

Für die beförderte Tierart muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl und Art sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein, und die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Rinder müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremate angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge und Transportbehälter müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden, wenn keine festinstallierte Beleuchtung vorhanden ist.

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, bzw. Transportbehälter müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind. Geschlossene Transportbehälter müssen darüber hinaus eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters („oben“) tragen.

3.8.4 Überprüfung der Tierkennzeichnung

Ein Rind darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.



Viehverkehrsverordnung



3.8.5 Platzbedarf beim Transport

K.O.

Die Tiere müssen ihrer Größe und der geplanten Beförderung entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Raumangebot muss mindestens den nachfolgenden Werten entsprechen.

Ladedichte und Gruppengröße

Bis zu 25 Kälber oder bis zu 6 erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu 8 erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Bei innerstaatlichem Transport dürfen geschlechtsreife männliche Rinder in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.



Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Rindern mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens 7 Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.



Lieferpapiere

Tab. 3: Raumangebot für Rinder beim Straßentransport

Kategorie	Ungefähres Gewicht [kg]	Fläche [m ² /Tier]
Zuchtkälber	50-55	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	>700	>1,60

3.8.6 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen

Die Ver- und Entladevorrichtungen müssen so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere ohne zur rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Kälbern muss ein Neigungswinkel von 20 Grad (36,4 %) und bei ausgewachsenen Rindern ein Neigungswinkel von 26 Grad (50 %) unterschritten werden. Beträgt der Neigungswinkel der Verladeeinrichtung mehr als 10 Grad (17,6 %), ist sie mit einer Vorrichtung, wie z.B. Querlatten zu versehen. Sofern die Verladehöhe mehr als 50 cm beträgt oder die



Tiere nicht einzeln geführt werden, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

Anforderungen für Tiertransport über 50 km

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Flächen müssen in jedem Fall rutschfest sein. Der Zustand der Anlagen muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um:

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden
- die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird
- Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten,

positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen auszustatten, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können.

Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

3.8.7 Reinigung und Desinfektion

Transportmittel

Fahrzeuge und Transportbehälter und beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor Fahrtantritt hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug einschließlich Führerhaus ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.

Flächen, Räume und Gerätschaften

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften sind vom jeweiligen Betreiber der Einrichtung oder vom jeweiligen Veranstalter nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Dung, Einstreumaterial und Futterreste

Anfallender Dung, anfallendes Einstreumaterial und anfallende Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder so behandelt werden, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.



Der Fahrer muss vor Fahrtbeginn saubere Schutzkleidung anlegen.

Bei der Transportdurchführung ist es notwendig, dass der Fahrer die landwirtschaftlichen Betriebe, Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dafür sorgt, dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

3.8.8 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben aufgeführt werden zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke)
- VVVO-Nummer des Landwirts und ggfs. des Lieferanten bzw. des Transporteurs

Lieferschein

3.8.9 Zeichennutzung für den Tiertransport

Über ihren Bündler können Landwirte die Berechtigung zur Nutzung des QS-Prüfzeichens erhalten. Die berechtigten Landwirte sind nach erfolgreichem Audit bzw. erfolgreicher Inspektion ihres Tiertransports auch zur Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport berechtigt.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport muss nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen erfolgen. Das QS-Prüfzeichen muss mit dem Zusatz „Zugelassener Tiertransporteur“ versehen werden.

Darstellungsbeispiel:



Zugelassener
Tiertransporteur

Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird beschränkt auf Transportdokumente, Briefbögen und vergleichbare geschäftliche Kommunikationsmittel. Eine Nutzung auf Tiertransportfahrzeugen ist nicht gestattet.

Das eingeschränkte Nutzungsrecht am QS-Prüfzeichen gilt nur für den Tiertransport im QS-System. Anderweitige Tätigkeiten der Landwirte im QS-System sind hiervon nicht betroffen.

3.8.10 Zeitabstände für das Füttern sowie Beförderung und Ruhezeiten (für Transporte über 50km)

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), sind die Rinder mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Grundsätzlich darf die Beförderungsdauer für Rinder nicht mehr als acht Stunden betragen.

K.O.



Die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden kann für Rinder verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen von Rindern erfüllt sind. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Kälber, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.
- Alle anderen Rinder müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.
- Kälber müssen mehr als 14 Tage alt sein, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden.

3.8.11 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, Papiere mitzuführen, aus denen folgende Angaben, zusammen mit nach anderen Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen über die Tiergesundheit, hervorgehen:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- vorgesehener Bestimmungsort
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Transportpapiere

3.8.12 Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50km)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat – für jedes Fahrzeug gesondert – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

Desinfektionskontrollbuch

3.8.13 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle mit den Tieren umgehenden Personen müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein.

K.O.

Straßenfahrzeuge, auf denen Rinder befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein. Der Befähigungsnachweis muss der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt werden.

Tiertransportverordnung

Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer



Ausnahme:

Für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

3.8.14 Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65km)

K.O.

Alle Transportunternehmer, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.



Zulassung Transportunternehmer

Der Transportunternehmer benennt eine für den Transport verantwortliche, natürliche Person und gewährleistet, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

Organisatoren tragen bei jeder Beförderung dafür Sorge, dass:

- das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung der verschiedenen Beförderungsabschnitte beeinträchtigt wird
- die Witterungsbedingungen berücksichtigt werden
- eine Person dafür verantwortlich ist, der zuständigen Behörde jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung zu geben
- eine Person benannt wird, die für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich ist.



Dokumentation Planung, Zulassungsnachweis Transportunternehmen (Kopie)

3.8.15 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)

K.O.

Alle eingesetzten Straßentransportmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.



Zulassung Straßentransportmittel

3.8.16 Fahrtenbuch

K.O.

Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 von Tieren gelten sowohl für Transportunternehmer als auch für Organisatoren die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch muss die Tiersendung während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten.



Fahrtenbuch für lange Beförderungen

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

Hinweise sind durch  kenntlich gemacht.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

K.O. Kriterien sind mit  gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch  angezeigt.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch  angezeigt.



Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

4.2 Abkürzungen

DIN EN ISO Deutsches Institut für Normung e.V., Europäische Normen (des Europäischen Komitees für Normung), Internationale Organisation für Normung

EU Europäische Union

h Stunde

ha Hektar

HIT Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

K.O. knock out, Ausschluss

N Stickstoff

Nmin mineralischer Stickstoff

P Phosphor

P₂O₅ Phosphat, Phosphorpentoxid

t Tonne

Tab. Tabelle

TKBA Tierkörperbeseitigungsanlage

VO Verordnung

VVVO Viehverkehrsverordnung

4.3 Begriffe und Definitionen

■ HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung ist.

■ HACCP-Konzept

Eine Dokumentation in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen von HACCP, um eine Kontrolle der Risiken zu sichern, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung ist.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

■ Beförderung

der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

■ Lange Beförderung

Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.

■ Transport

jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

■ QS-Tiere

Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und/oder vermarktet worden sind.

5 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören:

QS Dokumente

- Allgemeines Regelwerk
- Ereignisfallblatt
- Leitfaden Futtermittelmonitoring
- Leitfaden Zertifizierungsstellen
- Leitfaden landwirtschaftliche Bündler
- Liste der zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport

Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- Basis-Verordnung Lebensmittelsicherheit VO (EG) 178/2002
- Düngeverordnung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- EU-Hygienepaket (EG) Nr. 852-854/2004
- Fleischhygiene-Verordnung: Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (FIHV)
- Futtermittelhygieneverordnung: VO (EG) Nr. 183/2005
- Klärschlammverordnung (AbfklärV)
- Leitlinie Futtermitteltransport
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Positivliste für Einzelfuttermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse)
- Tierimpfstoff-Verordnung: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz
- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzTV)
- Viehverkehrsverordnung Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (VVVO)
- Verordnung (EG) 1244/2007 zur Festlegung spezifischer Bestimmungen über amtliche Kontrollen zur Fleischuntersuchung



6 Anlagen

6.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

6.1.1 Bemerkungen

Als Mastkälber gelten Rinder, die bis zum Alter von 8 Monaten geschlachtet werden.

Die Umsetzung des Rückstandskontroll-Programms bei Mastkälbern wird durch den Bündler organisiert. Er veranlasst die Kontrolle der Kälbermastbetriebe und die Entnahme und Untersuchung von Rückstandsproben. Der Bündler muss jährlich eine Übersicht über die Umsetzung des Kontrollprogramms im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr an die QS-Geschäftsstelle schicken.

Bei positiven Analyseergebnissen bzw. Überschreiten von Grenzwerten ist direkt nach abschließender Prüfung QS zu informieren.

6.1.2 Meldungen an den Bündler

Der Kälbermäster muss die Aufstallung der Tiere spätestens nach sechs Wochen an den Bündler melden unter Benennung der Betriebsnummer, Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht und Datum der Aufstallung.

Ausfälle, z.B. tote Kälber, sind dem Bündler spätestens mit der Schlachtmeldung aufzugeben. Der vorgesehene Schlachttermin der Kälber ist spätestens 3 Wochen vorher dem Bündler zu melden.

6.1.3 Kontrolle

Das Rückstandskontrollprogramm ist dynamisch aufgebaut. Es werden bis zu drei Kontrollgänge je aufgestallter Mastgruppe durchgeführt.

1. Kontrollgang

- Jede aufgestallte Mastgruppe wird in die Kontrolle einbezogen. Als Mastgruppe gelten Tiere gleichen Alters, die in einem Zeitraum von maximal drei Wochen aufgestellt wurden.
- Die Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle können in jeder Phase der Mast durchgeführt werden, der Schwerpunkt sollte jedoch kurz vor der Schlachtung liegen. Die Kontrollen erfolgen unangemeldet. Die Kontrolleure sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

2. und 3. Kontrollgang

- Bei 10 % der aufgestellten und kontrollierten Mastgruppen erfolgt ein zweiter, bei 1 % der aufgestellten und kontrollierten Mastgruppen ein dritter Kontrollgang.

6.1.4 Probennahme und Analyse

Je Mastgruppe werden eine Haarprobe und drei Urinproben entnommen. Bei Mastgruppen mit mehr als 260 Tieren ist die Anzahl der Proben entsprechend zu erhöhen. Zur Untersuchung der natürlichen Hormone wird jeweils eine Urinprobe durch eine Blutprobe ersetzt. Der Probenversand erfolgt durch den Probennehmer.

6.1.5 Untersuchung der Proben

Die Proben sind auf folgende Prüfsubstanzen gemäß Prüfplan Rückstandsuntersuchungen Kalb zu analysieren (s. Prüfplan):

- Haarprobe: β -Agonisten
- 1. Urinprobe: β -Agonisten
- 2. Urinprobe: Stilbene oder Ethinylöstradiol
- 3. Urinprobe: übrige Parameter
- Blutprobe: natürliche Hormone

Die Untersuchung der Proben erfolgt in einem nach ISO 17025 akkreditierten Prüflabor.



Das Prüflabor übermittelt die Ergebnisse an den Bündler.

6.1.6 Freigabe der Kälber

Sind alle Untersuchungen ohne Befund, erhält der Kälbermäster vom Bündler die Freigabe (z.B. Zertifikat) für die untersuchten Mastgruppen, die dann als QS-Tiere vermarktet werden können. Die Freigabe muss folgende Information beinhalten:

- Name des Kälbermästers
- Registriernummer nach VVVO
- Name des Bündlers
- Anzahl Kälber
- Ohrmarkennummer der Kälber
- Bestätigung, dass die Kälber das Rückstandskontrollprogramm ohne Beanstandung durchlaufen haben

Die Bestätigung des Bündlers ist dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorzulegen.

6.1.7 Organisationsplan für den Bündler

Prüfsubstanzen	Probenverteilung	Probenart	Analytik*
1 β -Agonisten	50,0%	Haare, Urin	ELISA
2 Künstliche Hormone			
Stilbene	12,5%	Urin	ELISA
Trenbolon	5,0%	Urin	ELISA
Zeranol	5,0%	Urin	ELISA
Ethinylöstradiol	12,5%	Urin	ELISA
19-Nortestosteron	5,0%	Urin	ELISA
3 Natürliche Hormone	5,0%		
Testosteron		Blut	ELISA
17 β Östradiol		Blut	ELISA
4 Sonstige kritische Substanzen	5,0%		
z.B. Corticosteroide		Urin	
z.B. Chloramphenicol		Urin	ELISA
z.B. weitere Antibiotika		Urin	ELISA
z.B. Listerien		Silage	z.B. Schnelltest
Gesamt	100,0%		

* bei positiven Befunden mit dem ELISA-Test muss eine Bestätigungsuntersuchung mittels HPLC / GC in einem 2. Labor erfolgen



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS